

Prüfungsordnung
über die
**Berufsprüfung für
Handwerkerin/Handwerker in der Denkmalpflege**
vom 10. Februar 2006

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die Inhaberin oder der Inhaber des Eidg. Fachausweises „Handwerkerin / Handwerker in der Denkmalpflege“ ist in der Lage, die denkmalpflegerischen Anforderungen zur Erhaltung historischer und zeitgenössischer Architektur in gestalterischer, materialtechnischer und ökologischer Hinsicht handwerklich zu erfüllen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft (alphabetisch):

AKD	Arbeitskreis Denkmalpflege
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites: Landesgruppe Schweiz
KBZ	Baumeister Kurszentrum 8307 Effretikon
NIKE	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
SKR/SCR	Schweiz. Verband für Konservierung und Restaurierung
SMGV	Schweiz. Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Wallisellen
VSD	Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen

1.22 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gem. Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des Ausbildungszentrums SMGV übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) sich mit Fähigkeitszeugnis über eine abgeschlossene handwerkliche Berufsbildung in einschlägigen Fachbereichen des Baugewerbes ausweisen kann
- b) mindestens 2 Jahre Berufstätigkeit im erlernten Beruf und/oder im denkmalpflegerischen Bereich ausweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Ueberweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

3.32 Ueber die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese geht zulasten der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - d) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - e) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - f) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 Prüfungsteile und Anforderungen

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

		mündlich	schriftlich	praktisch	total
1	Architektur	1 - 2	12 - 14	3 - 4	16 - 20 h
2	Bautechnik	1 - 2	10 - 12	5 - 6	16 - 20 h
3	Schaden-Analyse	1 - 2	2 - 4	13 - 14	16 - 20 h
4	Rezeptieren und Herstellen von Verputz- und Anstrichmaterialien	1 - 2	2 - 3	13 - 15	16 - 20 h
5	Handwerkliche Techniken	1 - 2	1 - 2	14 - 16	<u>16 - 20 h</u>
Total					80 - 100 h =====

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.
- 5.13 Die Prüfungsdurchführung in den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt in Form von Teilprüfungen und erstreckt sich auf insgesamt 2 Jahre.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt. Die Prüfung der einzelnen Teile erfolgt als objektbezogene Projektarbeit und beinhaltet praktische und/oder schriftliche und/oder mündliche Prüfungsteile.

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt
 - b) in drei der fünf Prüfungsteile mind. die Note 4 erreicht wird
 - c) keine Note der fünf Prüfungsteile unter 3 liegt.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 Fachausweis, Titel und Verfahren

8.1 Titel und Veröffentlichung

- 8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und –inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

**Handwerkerin/Handwerker in der Denkmalpflege mit eidg. Fachausweis
Artisane/artisan en conservation des monuments historiques avec brevet fédéral
Artigiana/artigiano addetto alla conservazione dei monumenti storici con attestato
professionale federale**

Als englische Uebersetzung wird empfohlen: Craftswoman/craftsman for the preservation of historical monuments with Federal Certificate of higher vocational education and training.

- 8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Fachausweises

- 8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

- 8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission betr. Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.32 Ueber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 Deckung der Prüfungskosten

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Uebergangsbestimmungen

10.11 Die erste Teilprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Februar 2005 statt.

10.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

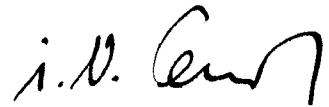
11 Erläss

- AKD Arbeitskreis Denkmalpflege
Zürich, 10.10.05 Therese Gürtler Beger
- ICOMOS International Council on Monuments and Sites: Landesgruppe Schweiz
Bern, 14.10.2005 Daniel Jost
- KBZ Baumeister Kurszentrum, 8307 Effretikon
Zürich, 9. Nov. 2005 M. Kunz
- NIKE Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Bern, 13. Oktober 2005 Stefan Jucker
- SKR Schweiz. Verband für Konservierung und Restaurierung (SKR/SCR)
Bern, 13.11.05 Christina Marty
- SMGV Schweiz. Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Wallisellen
Der Zentralpräsident: Peter M. Dreher
Der Leiter Ausbildungszentrum SMGV: A. Pünter
P. Dreher A. Pünter
Wallisellen, 1.2.2006
- VSD Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpfelegerinnen
Olten, 1/11/05 Brigitte Frei-Haib

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bem. 10.2.06

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin



Dr. Ursula Renold